# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 36.



(Nr. 10231.) Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 27. August 1900.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) sowie des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193), betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

### Artikel I.

Der Artikel I §. 9 der Verordnung vom 8. Mai 1876, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten (Gesetz-Samml. S. 119), wird, wie folgt, abgeändert:

### §. 9.

Die gerichtlichen Unterbeamten erhalten bei gerichtlichen Geschäften, welche außerhalb des Gerichtsorts in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer vorzunehmen sind,

I. an Zehrungskosten für jeden Tag 2 Mark und für jedes auswärts genommene Nachtquartier zusätzlich 1 Mark 50 Pf.;

II. wenn jedoch das Dienstgeschäft in einer Entfernung von weniger als 5 Kilometer zu verrichten ist und an demselben Tage erledigt werden kann, an Zehrungskosten 1 Mark;

III. wenn sich die Dienstreise auf zwei Tage erstreckt und innerhalb vierundzwanzig Stunden beendet wird, an Zehrungskosten insgesammt 3 Mark und für das auswärts genommene Nachtquartier zusätzlich 1 Mark 50 Pf.



Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1900.

War der Unterbeamte genöthigt, sich der Eisenbahn, des Dampfschiffs oder eines anderen Beförderungsmittels zu bedienen oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgelder, aufzuwenden, so sind die hierdurch erwachsenen baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, zu erstatten.

Werden die Unterbeamten zur Dienstleistung bei auswärtigen Gerichtstagen zugezogen, so erhalten sie Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und der dasselbe abändernden Bestimmungen.

Artikel II.

Diese Verordnung findet auf diejenigen Dienstreisen Anwendung, welche an einem späteren Tage als dem 30. September 1900 angetreten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. August 1900.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Schönstedt.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Juni 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kleinweidelbach II zu Kleinweidelbach im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 40 S. 261, ausgegeben am 6. September 1900;
2. das am 2. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wallersheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 371, ausgegeben am 24. August 1900;
3. das am 7. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Uchte-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Kreise Stendal zu Stendal durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 33 S. 405, ausgegeben am 18. August 1900;

4. das am 9. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dorf Konarzewo im Kreise Krotoschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 33 S. 419, ausgegeben am 14. August 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juli 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Kleinbahn Bismark–Kalbe a. M.–Beetzendorf" zu Kalbe im Kreise Salzwedel für die zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bismark über Kalbe nach Beetzendorf mit Verbindungsgleis nach dem Kornhause Beetzendorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 33 S. 405, ausgegeben am 18. August 1900;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Goldberg-Haynau für die von demselben zu bauende Chaussee von Haynau bis zur Grenze mit dem Landkreise Liegnitz in der Richtung auf Langenwaldau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 221, ausgegeben am 1. September 1900;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1900, betreffend die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums an die Stadt Frankfurt a. M. behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen der Stadt Frankfurt a. M. in welchen die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 37 S. 463, ausgegeben am 3. September 1900;
8. das am 30. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Sponsberg im Kreise Trebnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 35 S. 325, ausgegeben am 1. September 1900;
9. das am 30. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Eisliethen im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 35 S. 459, ausgegeben am 30. August 1900;
10. das am 30. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sellerich im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 379, ausgegeben am 31. August 1900.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.